

Muster 21

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung)

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Baiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge

Position		Ergebnis des Vorvorjahres*	Ansatz des Vor-jahres (laufendes	Ansatz des Haushaltsjahre s (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		Euro					
		1	2	3	4	5	6
1	Abschreibungen auf Alt-Investitionen ¹	-	661.216,00	661.216,00	661.216,00	661.216,00	661.216,00
2	+ Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen	-	-	-	-	-	-
3	+ Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	-	-	-	-	-	-
4	= Aufwand aus Alt-Investitionen (Nummern 1-3)	-	661.216,00	661.216,00	661.216,00	661.216,00	661.216,00
5	Erträge aus Zuschreibungen auf Alt-Investitionen	-	-	-	-	-	-
6	+ Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen	-	-	-	-	-	-
7	+ Erträge aus der Ablösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	-	224.315,00	224.315,00	224.315,00	224.315,00	224.315,00
8	= Erträge aus Alt-Investitionen (Nummer 5 bis 7)	-	224.315,00	224.315,00	224.315,00	224.315,00	224.315,00
9	= Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (Nummer 8 ./ . Nummer 4)	-	436.901,00	436.901,00	436.901,00	436.901,00	436.901,00
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis						
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	-	-	-	-	-	-
10	= zur Verrechnung veranschlagter Fehlbetra aus Abschreibungen geäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung	-	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	-	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	-	-	-	-	-	-
11	Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	-	-	-	-	-	-

* es liegt noch keine Jahresrechnung vor

In den Zeilen 1 bis 11 sind jeweils nur für die Haushaltsjahre Beträge anzugeben, in denen eine Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung oder eine Umbuchung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vorgenommen wurde beziehungsweise geplant ist.

¹ Das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen wird als Alt-Investitionen bezeichnet.

Muster 21

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung)

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge - Blatt 2

Position	Stand am 31. Dezember des Vorjahres*	voraussichtlicher Stand am 31. Dezember des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	voraussichtlicher Stand am 31. Dezember des Haushaltsjahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr					
	Euro					
	1	2	3	4	5	6
12 Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (Nummer 8 ./.. Nummer 4)	-	436.901,00	436.901,00	436.901,00	436.901,00	436.901,00
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	13.316.745,00	13.316.745,00	13.316.745,00	13.316.745,00	13.316.745,00	13.316.745,00
Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	-	-	-	-	-	-
13 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-	71.911,00	94.989,00	18.080,00	55.808,00	85.542,00
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung		71.911,00	94.989,00	18.080,00	55.808,00	85.542,00
14 Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	- 6.604,51	200.620,00	-	-	-	-
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung		200.620,00	-	-	-	-
15 Fehlbeträge	- 6.604,51	- 272.531,00	94.989,00	18.080,00	55.808,00	86.542,00
davon: Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	84.310,79	- 303.089,00	- 280.011,00	- 356.920,00	- 280.808,00	- 249.548,00
Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	- 90.915,30	200.620,00	-	-	-	-
16 Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	-	-	-	-	-	-

* es liegt noch keine Eröffnungsbilanz und damit keine Jahresrechnung vor.

Das Anlagevermögen ist noch nicht vollständig erfasst, damit kann das Basiskapital noch nicht festgestellt werden

Muster 21

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung)

<i>festgestelltes Basiskapital a. Grundlage des Standes der Erarbeitung EÖB: bereits in Anlage eingearbeitetes Anlagevermögen/ in Hhplan geschätzter Abschreibungs- und Aufösungsbedarf für Straßen, Gebäude etc. bedarf</i>	<i>AHK zum 01.01.2012</i>	<i>SoPo zum 01.01.12</i>	<i>Abschreibung jährlich</i>	<i>Auflösung SoPo jährlich</i>	<i>Stand Basiskapital</i>
	12.191.690,00	1.728.368,00	661.216,00	224.315,00	
<i>Straßen vorläufig</i>	16.227.102,00	138.262,00			
<i>Gebäude</i>	5.111.702,75	1.664.927,00			
<i>Grundstücke</i>	4.935.092,00				
					40.473.635,00
	38.465.586,75	3.531.557,00	661.216,00	224.315,00	
<i>Verrechnung Fehlbeträge bis 31.12.2017 vorläufig</i>					523.400,00
<i>Stand 31.12.17</i>		34.498.290,75			39.950.235,00